

Wesentliche Änderungen für Studierende der Physik-Studiengänge in der Zeit vom 01.04.2022 – 30.09.2022

Verlängerte Frist der Orientierungsprüfung

- Gemäß § 32 Absatz 5a LHG verlängert sich die Orientierungsprüfungsfrist für diejenigen Teilstudiengänge (= Fächer), in denen der/die Studierende im SoSe 2020, im WiSe 2020/21, im SoSe 2021, bzw. im WiSe 2021/22 immatrikuliert war/ist, jeweils um ein Semester, insgesamt um höchstens drei Semester.

Abweichend von den Regelungen der Bachelorprüfungsordnungen gilt somit Folgendes:

- Für Studierende, die ihr Studium im WiSe 2020/21 oder davor begonnen haben: Die Orientierungsprüfung ist nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters, sondern bis zum Ende des 6. Fachsemesters abzulegen.
- Für Studierende, die ihr Studium im WiSe 2021/22 begonnen haben: Die Orientierungsprüfung ist nicht bis zum Ende des 3. Fachsemesters, sondern bis zum Ende des 4. Fachsemesters abzulegen.

Erleichterte Abmeldung von Prüfungen

- Studierende können sich von einer Prüfung, für die er/sie angemeldet ist, auch nach Ablauf der Anmelde- bzw. Abmeldefrist wieder abmelden. Die Abmeldung ist in Textform spätestens zwei Tage vor der Prüfung zu erklären. Bei Klausuren in Präsenzform gilt auch das Fernbleiben von der Prüfung als Abmeldung.

Freiversuchsregelung (gültig nur für Prüfungen bis einschließlich WiSe 2021/22)

- Für alle studienbegleitenden Prüfungen, die im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis 31. März 2022 stattfinden, sowie für studienbegleitende Prüfungen, die zwar nach dem 31. März 2022 stattfinden, aber formal dem Wintersemester 2021/2022 zuzurechnen sind, gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht unternommen (Freiversuchsregelung). Das heißt, dass im Fall einer nicht bestandenen Prüfung, dieser Prüfungsversuch bei der Anzahl der Prüfungsversuche unberücksichtigt bleibt (gilt auch für alle Wiederholungsprüfungen!).

Abweichung von der vorgegebenen Prüfungsart in besonders begründeten Fällen auf Antrag des/der Studierenden

- Kann ein Studierender/eine Studierende aufgrund gesetzlicher Regelungen, insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und von Rechtsverordnungen gemäß § 32 Infektionsschutzgesetz, oder aufgrund darauf basierender behördlicher Verfügungen eine Prüfung nicht in der in der jeweiligen Prüfungsordnung beziehungsweise dem jeweiligen Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart oder dem dort vorgesehenen Prüfungsformat ablegen, **kann ihm/ihr auf Antrag** gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Prüfungsart beziehungsweise in einem anderen Prüfungsformat abzulegen. Gleiches gilt für Studierende, denen die Teilnahme an einer Präsenzprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere weil sie selbst einer Personengruppe angehören, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige oder ein Kind betreuen, welcher/welche/welches einer Personengruppe angehört, die gemäß den Hinweisen des Robert Koch-Instituts ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf hat, oder aufgrund einer Schwangerschaft.

Der Antrag ist unter **Angabe der Gründe**, und unter **Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse zu stellen**. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Täuschungsversuche entsprechend. Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf Durchführung der Prüfung in einer abweichenden Prüfungsart oder in einem abweichenden Prüfungsformat.

Einreichung von Bachelor- und Masterarbeiten in elektronischer Form

- BSc- und MSc-Arbeiten dürfen **online unter Beachtung der Abgabefrist eingereicht** werden. Der elektronische Eingang gilt als Abgabedatum der Arbeit! Spätestens bei der Aushändigung der Abschlussunterlagen (dem Zeugnis, der Urkunde, Transcript, Diploma Supplement) muss eine ausgedruckte Version der jeweiligen Arbeit beim Prüfungsamt eingereicht werden.

01.04.2022
gez. Studienbüro Physik